

Stiftungs
Position

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

I.

Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ein. Dies nehmen wir zum Anlass, Ihnen unsere Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2018“ – JStG 2018) zu übersenden. Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 44a und b EStG-E enthalten eine Abkehr vom bisherigen System der Abstandnahme, was eine nicht zu rechtfertigende Belastung für gemeinnützige, meist ehrenamtlich geführte Stiftungen darstellt. Wir möchten Sie dringend bitten, unsere nachfolgend dargestellte Position und die Interessen gemeinnütziger Organisationen bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

II.

Artikel 3 Nummer 4 - § 44a Abs. 10 Satz 1 Nummer 3 EStG-E und Nummer 5 - § 44b Abs. 2 EStG-E

Mit der Regelung des § 44a Abs. 10 Satz 1 Nummer 3 EStG-E soll die Abstandnahme vom Steuerabzug für steuerbegünstigte Anleger bei Dividendenerträgen aus der Girosammelverwahrung begrenzt werden. Mit dem Entwurf des § 44b Abs. 2 EStG-E werden die steuerbegünstigten Anleger im Falle des Steuereinbehalts durch die Banken auf das Erstattungsverfahren verwiesen.

Einer solch deutlichen Begrenzung des bisherigen Systems der Abstandnahme vom Steuerabzug für gemeinnützige Organisationen sehen der Bundesverband Deutscher Stiftungen und seine Mitglieder mit großer Sorge entgegen. Ein Verweis auf das Erstattungsverfahren würde einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand für die Stiftungen bedeuten. Daneben geht mit der neuen Regelung ein nicht zu rechtfertigender Liquiditätsnachteil für unsere Mitglieder einher, da zunächst Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt wird und erst später im Veranlagungsverfahren im Regelfall wieder erstattet wird.

Darüber hinaus ist unverständlich, weshalb die Einschränkung der Abstandnahme vom Steuerabzug für gemeinnützige Organisationen eingeführt wird. Andere in § 44a Abs. 10 EStG privilegierte Anleger können weiterhin von der sofortigen Abstandnahme vom Steuerabzug profitieren, wenn sie die entsprechende Bescheinigung vorlegen. Ein solcher Systemwechsel allein zu Lasten steuerbegünstigter Anleger ist selbst zur Bekämpfung von cum/cum-Geschäften, wie es die Gesetzesbegründung vorgibt, nicht gerechtfertigt, insbesondere da die Mehrzahl der gemeinnützigen Organisationen in derartige unerwünschte Geschäfte nicht eingeschaltet ist.

1. Die vorgeschlagenen Regelungen stellen eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des Systems der Abstandnahme vom Steuerabzug dar

Bei gemeinnützigen Organisationen liegen die Voraussetzungen für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer in den meisten Fällen nicht vor. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen, dass ein Steuerabzug von den Banken nicht vorgenommen wird. Mit der neuen Regelung des § 44 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E soll dieser Grundsatz ausweislich der Gesetzesbegründung eingeschränkt werden, damit Cum/Cum-Geschäfte steuerlich unattraktiver werden. Dabei wird allerdings verkannt, dass solche Gestaltungen, bei denen tatsächlich gemeinnützige Organisationen einbezogen sind, überhaupt nur einen sehr kleinen Teil der unerwünschten Cum/Cum-Geschäfte darstellen. Eine Einschränkung des grundsätzlichen Systems der Abstandnahme vom Steuerabzug für gemeinnützige Organisationen allein aufgrund einzelner möglicher Missbrauchsfälle ist daher unverhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen.

Zudem besteht bereits die Regelung des § 36a Abs. 4 EStG, wonach gemeinnützige Organisationen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG zur Anzeige gegenüber dem Finanzamt und zur Zahlung des unterbliebenen Steuerabzugs verpflichtet sind. Selbst wenn – wie in der Gesetzesbegründung geschildert – steuerbegünstigte Organisationen im Einzelfall dieser Anzeigepflicht des § 36a Abs. 4 EStG nicht nachgekommen sein sollen, können derartige einzelne mögliche Fälle die nun vorgeschlagene Einschränkung der grundsätzlichen Abstandnahme vom Steuerabzug nicht rechtfertigen.

2. Die vorgeschlagenen Regelungen erhöhen den Verwaltungsaufwand für gemeinnützige Stiftungen

Gemeinnützige Organisationen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a EStG zwar weiterhin die vollständige Befreiung von der Kapitalertragsteuer für Dividendenerträge aus Aktien und Genussscheine in der Sammelverwahrung erreichen. Dies könnten sie jedoch nur mit einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand bewirken.

Bereits durch die Einführung von § 44b Abs. 2 EStG-E würde ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand für steuerbegünstigte Anleger entstehen, die nun auf das Erstattungsverfahren verwiesen werden, wenn Kapitalertragsteuer nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E seitens der Geldinstitute einbehalten wird. Diese müssen die Erstattung der einbehaltenen Beträge beantragen, dabei eine konkrete Unterscheidung der Kapitalerträge vornehmen, entsprechende Antragsfristen beachten und Antragsformulare berücksichtigen. Dieser erhöhte Prüfungs- und Arbeitsaufwand macht sich umso stärker bei gemeinnützigen Organisationen bemerkbar, die aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung, aber auch aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen, gerade mit einem schlanken Verwaltungsapparat operieren.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass weiterer Verwaltungsaufwand zukünftig auf die Anleger abgewälzt wird. Die Banken halten derzeit weder die Höhe der Dividende noch die Haltedauer der zu Grunde liegenden Wertpapiere nach. Ob der Depotinhaber zugleich wirtschaftliches Eigentum an den Aktien besitzt, ist von den Instituten ebenfalls nicht ohne Implementierung neuer Prüfsysteme prüfbar. Es wird daher befürchtet, dass die Prüfung der Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Wege einer Verwaltungsanweisung auf die gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Veranlagung abgewälzt wird. Eine solche Überwälzung ist leider bereits im Rahmen der Voraussetzungen des § 36a EStG auf die steuerbegünstigten Anleger erfolgt, um den Umsetzungsaufwand für Banken gering zu halten (vgl. Rz. 122 des BMF-Schreibens zu „Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG“ vom 3. April 2017, BStBl I 2017 S. 726).

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass in den allermeisten Fällen die Voraussetzungen für die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorliegen werden. Selbst wenn die Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG 20.000 Euro im Jahr übersteigen, halten gemeinnützige Organisationen häufig die Aktien und Genussscheine längerfristig in Sammelverwahrung und sind damit bei Zufluss der Kapitalerträge in der Regel mindestens ein Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, die steuerbegünstigten Anleger auf die Erstattung im Veranlagungsverfahren zu verweisen.

3. Die vorgeschlagenen Regelungen bringen Liquiditätsnachteile für gemeinnützige Stiftungen

Nicht zuletzt werden durch die vorgeschlagene Begrenzung der Befreiung vom Steuereinbehalt starke Liquiditätsnachteile für gemeinnützige Stiftungen und nachgelagert auch für deren Begünstigte und Projekte entstehen.

Bei Kapitalerträgen über 20.000 Euro wird zunächst die Kapitalertragsteuer einbehalten und dem Gläubiger der Kapitalerträge erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens im Folgejahr erstattet. Dieser Liquiditätsverlust wirkt nicht nur auf Ebene gemeinnütziger Stiftungen, sondern vielmehr auch zu Lasten gemeinnütziger Projekte, da die Erträge in Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer dann nicht zeitnah wie vorgesehen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.

Die Möglichkeit der kostenträchtigen Erstattung wird den allgemeinen Unmut über den Vermögensnachteil nicht ausgleichen, künftig durchgehend weniger Dividende auf dem Konto zu erhalten. Vielmehr wird die vorgeschlagene Regelung zu großem Unverständnis bei gemeinnützigen Organisationen führen, da lediglich einzelne mögliche Missbrauchsfälle dazu führen, dass gemeinnützige Organisationen im Allgemeinen auf das aufwändige Erstattungsverfahren verwiesen werden.

Abschließend schätzen wir das Missbrauchsrisiko bei gemeinnützigen Organisationen im Hinblick auf Cum/Cum-Geschäfte sehr gering ein. Die neuen Regelungen des § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E und § 44b Abs. 2 EStG-E würden in einem deutlichen Missverhältnis zu den damit einhergehenden Nachteilen für Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen stehen. Wir möchten Sie daher dringend bitten, dies bei den anstehenden Beratungen zum JStG 2018 zu berücksichtigen und von einer Änderung der §§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E und 44b Abs. 2 EStG-E abzusehen.